

Anhang 19

I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

Muster I

.....
.....
.....

(Bezeichnung der auszahlenden Stelle/des Schuldners der Kapitalerträge)

Adressfeld

.....
.....
.....

Steuerbescheinigung

- Bescheinigung für alle Privatkonten und/oder -depots
 Verlustbescheinigung im Sinne des § 43a Abs. 3 Satz 4 EStG für alle Privatkonten und/oder -depots

Für

.....
(Name und Anschrift der Gläubigerin/des Gläubigers/der Gläubiger der Kapitalerträge)

werden für das Kalenderjahr folgende Angaben bescheinigt:

- Steuerbescheinigung für Treuhand-/Nießbrauch-/Anderkonto/Wohneigentümergeinschaft/Tafelgeschäfte*
(Nichtzutreffendes streichen)
- Die Steuerbescheinigung wird auf Antrag der/die(Name des ausländischen Kreditinstitutes, das in Vertretung des Anteilseigners den Antrag auf Ausstellung einer Einzelsteuerbescheinigung gestellt hat und die Gutschrift der Kapitalerträge erhalten hat) erteilt. Die Gutschrift der Kapitalerträge wurde an das(Name des ausländischen Kreditinstituts) erteilt.*

Dem Kontoinhaber/Der Kontoinhaberin/Den Kontoinhabern werden

- für das Kalenderjahr/ für den Zahlungstag

folgende Angaben bescheinigt:

Höhe der Kapitalerträge
Zeile 7 Anlage KAP
(ohne Erträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG)

davon: Gewinn aus Aktienveräußerungen im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG
Zeile 8 Anlage KAP

Höhe der Kapitalerträge aus Lebensversicherungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 6 Satz 2 EStG
Ersatzbemessungsgrundlage im Sinne des § 43a Abs. 2 Satz 7, 10, 13 und 14 EStG
Enthalten in den bescheinigten Kapitalerträgen Zeile 9 Anlage KAP
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes ohne Verlust aus der Veräußerung von Aktien Zeile 10 Anlage KAP
Höhe des nicht ausgeglichenen Verlustes aus der Veräußerung von Aktien im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 EStG Zeile 11 Anlage KAP
Höhe des in Anspruch genommenen Sparer-Pauschbetrages Zeile 12 oder 13 Anlage KAP
Kapitalertragsteuer Zeile 47 Anlage KAP
Solidaritätszuschlag Zeile 48 Anlage KAP
(für den Veranlagungszeitraum 2014)	
___ Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer Zeile 49 Anlage KAP
(ab dem Veranlagungszeitraum 2015)	
Kirchensteuer zur Kapitalertragsteuer
Zeile 49 Anlage KAP	
kirchensteuererhebende Religionsgemeinschaft
Summe der angerechneten ausländischen Steuer Zeile 50 Anlage KAP
Summe der anrechenbaren noch nicht angerechneten ausländischen Steuer Zeile 51 Anlage KAP
Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie bei negativem Ausweis verpflichtet sind, die hieraus resultierenden Erträge in Ihrer Einkommensteuererklärung – Zeile 15 der Anlage KAP – gemäß § 32d Absatz 3 EStG anzugeben.	
<input type="checkbox"/> Leistungen aus dem Einlagekonto (§ 27 Abs. 1 bis 7 KStG)	
<input type="checkbox"/> Ausländischer thesaurierender Investmentfonds vorhanden	
<u>nur nachrichtlich:</u> Höhe der ausschüttungsgleichen Erträge aus ausländischen thesaurierenden Investmentfonds und Mehr-/Mindestbeträge aus intransparenten Fonds Zeile 15 Anlage KAP
Hierauf entfallende anrechenbare ausländische Steuer Zeile 51 Anlage KAP

Anhang 19

I Kapitalvermögen (Abgeltungsteuer)

- Im Zeitpunkt der Erstellung dieser Bescheinigung waren nicht alle Erträge der für Sie verwahrten ausländischen thesaurierenden Investmentfonds bekannt. Wir weisen Sie darauf hin, dass Sie in Ihrer Einkommensteuererklärung in Zeile 15 der Anlage KAP sämtliche Erträge anzugeben haben.

Für folgende Investmentfonds waren Erträge nicht bekannt:

Fondsbezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile

Bei Veräußerung/Rückgabe von Anteilen

Summe der als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge aus Anteilen an ausländischen Investmentfonds in Fällen des § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 InvStG

(Diese Summe ist in der bescheinigten Höhe der Kapitalerträge enthalten und in der Anlage KAP von der Höhe der Kapitalerträge abzuziehen)

- Für Sie wurden Anteile an einem Investmentfonds verwahrt, der inzwischen nicht mehr die steuerrechtlichen Anforderungen an einen Investmentfonds erfüllt und nunmehr als Investitionsgesellschaft gilt. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile nach § 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn (§ 8 Absatz 5 InvStG) in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Investmentanteile sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres des Investmentfonds, zu dem der Investmentanteil als veräußert gilt [§ 8 Absatz 8 Satz 1 InvStG]).

Fondsbezeichnung	ISIN	Anzahl der Anteile am Stichtag	Veräußerungsgewinn/-verlust nach § 8 Abs. 5 InvStG	Zwischengewinn	Stichtag

- Für Sie wurden Anteile an einer Investitionsgesellschaft verwahrt, die in einen Investmentfonds umgewandelt wurde. Dies hat für Sie die steuerliche Konsequenz, dass die Anteile an der Investitionsgesellschaft nach § 20 Satz 4 InvStG als veräußert gelten und Sie verpflichtet sind, einen Veräußerungsgewinn in Ihrer Steuererklärung anzugeben. Als Veräußerungserlös des Investitionsgesellschaftsanteils und als Anschaffungskosten des Investmentanteils ist der Rücknahmepreis (hilfsweise der Börsen- oder Marktpreis) am Ende des Geschäftsjahres anzusetzen, in dem die Umwandlung steuerlich wirksam erfolgt ist. Die darauf festgesetzte Steuer wird allerdings von Ihrem Finanzamt so lange zinslos gestundet, bis Sie den Anteil tatsächlich veräußern. Die Stundung erfolgt generell; ein Antrag ist nicht erforderlich.

Folgende Anteile an Investitionsgesellschaften sind betroffen:

(Der Stichtag bezeichnet das Ende des Geschäftsjahres, zu dem der Bescheid des Finanzamtes über die Feststellung der Umwandlung unanfechtbar geworden ist und der Investitionsgesellschaftsanteil als veräußert gilt [§ 20 InvStG]).

Bezeichnung der Investitionsgesellschaft	ISIN	Anzahl der Anteile	Veräußerungsgewinn/-verlust	Stichtag